Statuten der Stiftung [Name]

Präambel

In der Erkenntnis, dass die Bildung für die Schweiz eine wesentliche Ressource darstellt und dass die Integration von Personen ausländischer Herkunft wesentlich durch Bildungsanstrengungen gefördert werden kann, […].

Textvarianten:

Im Wissen, dass …  
Ausgehend von …  
Im Bewusstsein, dass …

wird die nachfolgende Stiftung errichtet.

I. Name und Sitz der Stiftung

1

Unter dem Namen «[Name der Stiftung]» wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in [Ort, Kanton] errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

II. Zweck der Stiftung

2

Die Stiftung bezweckt, Bildungseinrichtungen in der Schweiz zu unterstützen und zu fördern, die ein klares integratives Ziel verfolgen.

Die Stiftung kann insbesondere:

– bestehende Bildungseinrichtungen unterstützen;

– neue Bildungsangebote und -einrichtungen in der Entwicklung unterstützen;

– Massnahmen treffen, um in der Öffentlichkeit Verständnis für die Bildung als Faktor der Integration zu schaffen;

– Seminare und Kurse innerhalb des Stiftungszwecks durchführen.

Sie kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Der Stifter behält sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

III. Vermögen der Stiftung

3

Der Stifter widmet der Stiftung bei der Errichtung ein Anfangskapital von CHF [Zahl] in bar.

Variante:

Es werden durch den Stifter (zudem) Sachwerte in der Höhe von CHF [Zahl] eingebracht.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu äufnen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Die Stiftung finanziert sich aus den Erträgen des Stiftungskapitals. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann auch das geäufnete Kapital teilweise oder zur Gänze eingesetzt werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.

Variante:

Das Grundkapital (zu aktuellem inflationsbereinigtem Wert berechnet) darf nicht angetastet werden.

IV. Organe der Stiftung

A. Stiftungsrat

4

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat mit [Zahl, mindestens 3] bis [Zahl] natürlichen oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder andere Personen, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.

Variante:

Die Stiftungsräte haben Anspruch auf Spesenersatz und ein angemessenes Sitzungsgeld.

5

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Amtsdauer beträgt [Zahl, häufig 3] Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

7

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

– Oberleitung der Stiftung;

– Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung der Stiftung;

– Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Revisionsstelle;

– Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;

– Vertretung der Stiftung nach aussen.

Variante:

Weitere Aufgaben sind: Die Festlegung der Organisation der Stiftung und die Ausgestaltung des Rechnungswesens. Der Stiftungsrat beschafft die für die Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel.

Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Variante:

Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle errichten oder weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

8

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht in den Statuten oder Reglementen eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat grundsätzlich [Zahl] Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

B. Revisionsstelle/Rechnungsabschluss

9

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen hat. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen von Statuten und Reglementen der Stiftung zu überwachen.

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am [Datum]. Der Rechnungsabschluss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

V. Dauer der Stiftung

10

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Variante:

Die Dauer der Stiftung ist begrenzt auf [Anzahl Jahre ab Gründung] Jahre. Der Stiftungsrat hat das Recht, nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der Dauer von [Anzahl] Jahren und dies auch wiederholte Male zu beschliessen. Eine solche Verlängerung ist der zuständigen Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

VI. Änderungen und Aufhebung der Stiftung

11

Vorschläge im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB auf Änderungen dieser Statuten sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen. Sie erfordern die Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

Bei einer Aufhebung der Stiftung aus gesetzlichen Gründen überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige, juristische Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

VII. Handelsregistereintrag

12

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons [Name Kanton] eingetragen.

[Ort, Datum, Unterschriften]